



Aktuelle Informationen

Nutzung einer Beihilfe-App

Im Rahmen der Änderung der Beihilfenverordnung vom 15.12.2017 (GV.NRW. S. 967) wurden die rechtlichen Voraussetzungen für eine elektronische Beihilfeantragstellung über eine sogenannte Beihilfe App geschaffen. Mit der Beihilfe NRW App können viele Beihilfeberechtigte im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen statt einer schriftlichen Antragstellung die für einen Kurzantrag („Kurzantrag auf Zahlung einer Beihilfe“) erforderlichen Belege auch digital über ihr Smartphone oder ihr Tablet einreichen.

Nutzbar ist die App für Beihilfeberechtigte des Landes, deren Beihilfestelle sogenannte Landesbeihilfenstellen sind und/oder deren Beihilfestelle mit dem Verfahren BeihilfeNRWplus arbeitet, d.h. wer seine Anträge an die Zentrale Scanstelle Detmold sendet, kann die Beihilfe NRW App nutzen. Eine Antragstellung per E-Mail ist unzulässig! Nach dem Download aus dem Store ist eine Registrierung notwendig, auf die den Beihilfeberechtigten auf dem Postweg ein Schreiben mit einem persönlichen Bestätigungscode zugestellt wird.

- Informationen finden Sie hier: www.finanzverwaltung.nrw.de
- Informationen zur Registrierung und FAQ finden Sie hier: <http://beihilfeappinfo.nrw.de/>

Bei Fragen und Problemen zur Handhabung der Beihilfe NRW App können Sie sich von Montag bis Freitag von 7 bis 16 Uhr (außer an Feiertagen in NRW) an die Anwenderbetreuung (Beihilfe App Hotline) bei IT.NRW unter folgender Rufnummer wenden: 0211 9449-2116.

Neue Beihilfenverordnung

Die geänderte Beihilfenverordnung finden Sie unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2720100122084631587

Auf die neu in die Beihilfenverordnung aufgenommene Anlage 7 – Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht – wird ausdrücklich hingewiesen. Gleichzeitig wurde der bisherige Runderlass des Finanzministeriums „Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht“ vom 16.11.2012 – B3100-3.1.6.2.A-IV A 4 (MBL. NRW. S. 699) aufgehoben.

Neuregelungen in der Beihilfenverordnung

Auf folgende Neuregelungen wird ausdrücklich hingewiesen:

- § 2 Abs. 1 Buchst. b BVO NRW Einkommensgrenze
Rentenbezüge für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner werden nicht mehr in voller Höhe, sondern nur noch in Höhe der zu versteuernden Rente auf die Einkommensgrenze angerechnet.
- § 12 Abs. 3 BVO NRW
Die bisherige Regelung (§ 12 Abs. 3 BVO NRW), dass sich der Beihilfesatz ermäßigt, wenn sich die Rentenversicherung an den Beiträgen zur Krankenversicherung beteiligt, ist gestrichen worden. Damit bleibt es auch bei Beteiligung der Rentenversicherung an der Krankenversicherung bei den Bemessungssätzen nach § 12 Abs. 1 S. 2 und 3 BVO.